

Vorsitzender: Felix Wizowsky
Tel.: +49 1522 1975786
gez.: Thies Möller, Vorstandsmitglied
Tel.: +49 1590 6467637
Tel. Geschäftsstelle: +49 177 4296920
mail@landesschuelerrat-mv.de



Stellungnahme zur 8. Änderung des Schulgesetzes

Der Landesschülerrat Mecklenburg-Vorpommern bewertet die vorgeschlagenen Änderungen der 8. Änderung des Schulgesetzes durchweg positiv. Wir begrüßen den Kurs der Landesregierung bei der Digitalisierung der Schulstruktur und sehen das Potential dadurch eine stärkere Beteiligung der Schülerinnen und Schüler zu ermöglichen. Allerdings möchten wir neben der Digitalisierung auch die Demokratiebildung in den Blick nehmen und die Schülermitwirkung grundlegend stärken.

Vorschläge zur Stärkung der Demokratiebildung, insbesondere der Mitwirkung

Die in §§ 80 ff. des Schulgesetzes formulierten Rechte für Schülervertreter scheinen auf den ersten Blick ein Erfolg für die Interessenvertretung der Schülerinnen und Schüler in den Schulen zu sein. Geht man jedoch in die Schulen und betrachtet die tatsächliche Situation der Schülermitwirkung, zeigt sich ein ernüchterndes Bild. Der Großteil der Schülerinnen und Schüler kennt seine Rechte nicht. Wenn die Schülervertretung dennoch aktiv ist, liegt das meist an engagierten Lehrkräften, der Schulleitung oder motivierten Schülervertretern. Dasselbe zeigt sich auch in höheren Gremien, was zu wiederkehrender Inaktivität und zur Überlastung einzelner engagierter Schülervertreter führt. Eine weitere Hürde ist die Komplexität der Gesetzestexte, mit denen sich Schülervertreter auseinandersetzen müssen, um ihre Rechte zu verstehen. Ebenso wenig wie die Rechte sind auch die Strukturen der Schülermitwirkung den Schülerinnen und Schülern bekannt. Der Landesschülerrat sowie die Stadt- und Kreisschülerräte müssen in den Schulen bekannter gemacht werden, um eine funktionierende Grundstruktur sicherzustellen und dem Gefühl von Unmündigkeit entgegenzuwirken. Deshalb ist es notwendig, dass bei Themen im Unterricht, die sich auf Mitwirkung beziehen, der Landesschülerrat und die Kreisschülerräte aktiv genannt werden und eine Auseinandersetzung mit diesen Strukturen stattfindet. Schülervertretungsarbeit, wie Schülerfirmen, Schülerzeitungen oder Schülerpodcasts, muss zudem in den Unterricht

integriert werden, um Demokratie aktiv zu erleben. Damit sich etwas ändert, müssen die Rechte der Schülervertretungen umfassend gestärkt und die Zusammenarbeit aller Beteiligten verbessert werden. Hierzu schlägt der Landesschülerrat als Vertretung der Schülerinnen und Schüler in Mecklenburg-Vorpommern folgende gesetzlichen Möglichkeiten zur Stärkung von SV-Arbeit vor.

1. Demokratiebildung als Gegenstandsbereich im Unterricht festschreiben § 5 Abs. 5

Demokratiebildung muss ein zentrales Bildungsziel unserer Schulen sein. Sie vermittelt Schülerinnen und Schülern die notwendigen Kompetenzen, um sich kritisch mit politischen Prozessen auseinanderzusetzen, eigene Standpunkte zu entwickeln und Verantwortung in einer demokratischen Gesellschaft zu übernehmen. Im Gesetz wird zwar bereits von Demokratiepädagogik gesprochen. Allerdings ist es aus unserer Sicht notwendig, der Demokratiebildung einen eigenen Absatz einzuräumen, um nicht nur die Relevanz hervorzuheben, sondern auch konkret das Drei-Säulen-Konzept als Gegenstandsbereich zu definieren. Daraus ergibt sich für uns auch der Handlungsbedarf, Demokratiebildung weiter auszubauen, z.B. durch mehr Politische Bildung als Unterrichtsfach in allen Altersstufen.

2. Beutelsbacher Konsens explizit ins Schulgesetz aufnehmen § 4

Der Beutelsbacher Konsens sollte aus unserer Sicht explizit ins Schulgesetz aufgenommen werden, um die Grundlage für eine politische Bildung zu schaffen, die Meinungsvielfalt fördert und demokratische Urteilsfähigkeit stärkt. Durch die gesetzliche Verankerung wird verbindlich sichergestellt, dass Lehrkräfte politische Themen ausgewogen und kontrovers behandeln und ist ein klares Zeichen für eine stärkere Demokratiebildung an Schulen.

3. Angebot und Finanzierung von Weiterbildungen § 80

Ein großes Problem der Schülermitwirkung ist die hohe Fluktuation, die zu einem immensen Wissens- und Kompetenzverlust führt. Um dem entgegenzuwirken und die Schülervertretung generell zu stärken, sind verpflichtend anzubietende Fortbildung essentiell. Es ist wichtig, dass Schülerinnen und Schüler die Möglichkeiten bekommen, sich thematisch weiterzubilden. Fähigkeiten, wie Projektmanagement, inhaltliche Auseinandersetzung mit bildungspolitischen Themen, Social Media und Öffentlichkeitsarbeit sind Fähigkeiten, die unbedingt notwendig für eine gute Arbeit von Schülervertretung sind, häufig aber keine Grundvoraussetzung darstellen. In einem Gremium, das fast alle 2 Jahre komplett neu aufgestellt wird, geht Wissen ohne Kontinuität und gute Strukturen verloren. Daher fordern wir, dass allen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit gegeben wird, an Weiterbildungsmöglichkeiten teilzunehmen. Dabei kann sich an den sächsischen Regeln orientiert werden (Passus im Sächsischen Schulgesetz § 51 Absatz 2 Satz 2 *“Dazu werden Fortbildungen für Schülervertreter angeboten.”*).

4. Klare Rechte für Schülervertreter § 80

Um Schülerinnen und Schülern das Verständnis der sie betreffenden Gesetzestexte zu erleichtern, müssen die entsprechenden Paragraphen im Schulgesetz schülerfreundlich und klar formuliert werden. Darüber hinaus müssen die Grundsätze in § 80 Abs. 2 verpflichtend gemacht werden (statt Soll-Bestimmungen), damit Schülerinnen und Schüler einen klaren

Rechtsanspruch auf die angemessene Ausübung ihrer Mandate haben. Dies ist in anderen Bundesländern üblich. Jeder neue Schülervertreter muss wissen, wo seine Rechte festgeschrieben sind und was sie konkret für ihn bedeuten. Damit dies gewährleistet ist, müssen Lehrkräfte, Schulleitung und das Bildungsministerium in die Pflicht genommen werden. Hier bietet sich zudem eine verstärkte Zusammenarbeit mit dem Landesschülerrat und weiteren Partnern im Bereich der politischen Bildung an.

5. Anerkennung von Schülervertretungsarbeit § 80

Viele Schülervertreter, insbesondere in höheren Gremien, investieren mehrere Stunden neben ihren Verpflichtungen in der Schule in Schülervertretungsarbeit. Durch das „Packeselprinzip“ (Ämter in höheren Gremien können nur durch Beteiligung in anderen Gremien erreicht werden) haben viele Schülervertreter gleich mehrere Mandate, die alle zur gleichen Zeit betreut werden. Da die meisten engagierten Schülervertreter in der Oberstufe sind, kommt der Abistress dazu und die Schülervertretungsarbeit oder der Abischnitt leidet. Für Schülervertretungsarbeit bleibt also immer zu wenig Zeit. Neben diesem Stresslevel kommen zusätzlich unkooperative Schulleitungen, bürokratische Hürden und mangelnder Respekt gegenüber Schülervertretern. Um diesen Missständen entgegenzuwirken, schlagen wir eine strukturelle Neuausrichtung der Rahmenbedingungen vor: Schulen und Schulleitungen müssen die Schülervertretungsarbeit als elementaren Bestandteil der demokratischen Bildung anerkennen und fördern. Konkret fordern wir, dass Schülervertretungsaufgaben als offizielle schulische Aktivität in den Stundenplan integriert werden, um so eine zeitliche Entlastung zu gewährleisten und die Vereinbarkeit mit dem regulären Unterricht zu verbessern. Zudem sollte das aktuelle Mandatssystem überarbeitet werden, um das „Packeselprinzip“ zu entschärfen und eine Überlastung einzelner Schülervertreter zu vermeiden.

6. Einführung des Klassenrats §80 Abs. 1 Punkt 1 & § 81

35% der Schülerinnen und Schüler räumen ein, dass eine Klassenleiterstunde gar nicht oder nur selten abgehalten wird. Grund dafür ist der den Lehrkräften zugestandene Ermessensspielraum in der möglichen Streichung der Stunde. Wir fordern daher das wöchentliche Abhalten von Klassenleiterstunden gemäß der Vorschriften der Stundentafelverordnung (StdTafVO M-V). Die darin vorgegebenen Festlegungen zur Demokratiebildung müssten mit der Idee der Klassenleiterstunde fusionieren, um den Schülerinnen und Schülern die Erfahrung der Selbstwirksamkeit bei klassenspezifischen Angelegenheiten zu ermöglichen. Dafür braucht es die Methode des Klassenrats, um Schülermitwirkung niedrigschwellig auf Klassenebene zu etablieren. Wichtig für uns ist, dass Demokratie möglichst nahbar erfahren wird. Mit der Schülervertretung gibt man den Schülerinnen und Schülern zwar die Möglichkeit zur Partizipation, allerdings werden durch diese Struktur meist schon die bereits engagierten Personen beteiligt. Diejenigen, die noch wenig Erfahrung mit Beteiligung haben, erleben Demokratie kaum in ihrem Schulalltag. Der Klassenrat ändert das. Konkret stellen wir uns die Ausgestaltung ähnlich wie in Berlin vor (§84a Klassenrat, SchulG Berlin). Die momentan bestehende „Schülerversammlung“ wird durch den „Klassenrat“ ersetzt, was ebenfalls Kontinuität bei den Namen in die Strukturen bringt. Auszug aus dem Berliner Schulgesetz §84a: *“Den Klassen oder Jahrgangsstufen ist innerhalb des Unterrichts mindestens eine Stunde je Schulmonat für die Beratung eigener Angelegenheiten (Klassenrat) zu gewähren. Darüber hinaus kann die Schulkonferenz*

festlegen, dass die Klassenräte bis zu einmal pro Schulwoche stattfinden. Die Schulleitung oder in der Klasse oder Jahrgangsstufe unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer sollen auf Wunsch des Klassenrates an seiner Sitzung teilnehmen.”

7. Perspektiven anderer Bundesländer einbringen als Aufgabe festschreiben § 80 Abs. 3

Der Landesschülerrat sollte als Aufgabenfeld die Einbringung von Perspektiven und Erfahrungen anderer Landesschülervertretungen erhalten und den Austausch bewährter Praktiken ähnlich dem Gedanken der Kultusministerkonferenz fördern. Aktuell ist in § 80 lediglich festgelegt, dass Schülervertretungen selbstgestellte Aufgaben in eigener Verantwortung durchführen können. Wir erachten es als sinnvoll, dass mögliche Aufgabenfelder zu den aktuell in § 80 Abs. 3 ergänzt werden, um Schülerinnen und Schülern die Möglichkeiten der Mitwirkung aufzuzeigen. Dies erleichtert den Einstieg in die Schülervertretungsarbeit, da eindeutige Beispiele für Engagementmöglichkeiten aufgezählt werden und Rechtssicherheit im Handeln gewährleistet.

8. Budget und Finanzierung für die Schülervertretung § 80 & § 82

Wir regen an, dass jede Schule verpflichtet wird, der Schülervertretung jährlich ein Budget zur eigenständigen Verfügung zu stellen. Ein festes jährliches Budget, orientiert an der Schülerzahl und schulischen Gegebenheiten, würde es Schülervertretungen ermöglichen, eigenverantwortlich Projekte, Veranstaltungen, Informationsmaterialien oder Fortbildungen zu planen und durchzuführen. Es würde darüber hinaus den demokratiepädagogischen Effekt verstärken, da Schülerinnen und Schüler lernen, eigenständig mit Finanzmitteln zu haushalten, Ausgaben zu planen und Verantwortung für die Umsetzung ihrer Entscheidungen zu übernehmen. Wir schlagen deshalb vor, diese Verpflichtung zur Bereitstellung eines Budgets im Schulgesetz festzuschreiben. Über die Höhe könnte die Schulkonferenz bestimmen. Für die Stadt- und Kreisschülerräte sollte eine ähnliche Regelung getroffen werden, um auch dort verlässliche Strukturen und Planungssicherheit zu schaffen. Die Höhe des Budgets muss mindestens die aktuellen Leistungen umfassen und soll durch die freie Verfügung großen bürokratischen Aufwand ersparen. Dadurch werden ebenfalls strukturelle Ungleichheiten zwischen Schülerräten und Kinder- und Jugendgremien beseitigt.

9. Verpflichtende Protokollierung an Schulen § 82

Um eine starke und transparente Schülerbeteiligung zu gewährleisten, fordern wir, dass Protokolle der Schülervertretungsarbeit verpflichtend durch die Schülerinnen und Schüler sowie der Schulleitung einsehbar sind. Diese sollen dann durch die oberste Schulbehörde und den Landesschülerrat überprüft werden können. Dadurch wird die Arbeit der Schülerorganisationen offiziell bestätigt und nachvollziehbar gemacht, was für mehr Transparenz und eine tatsächliche Umsetzung der Schülermitwirkung sorgt. Zudem können konkret Schulen mit Nachholbedarf ausgemacht werden, die durch Angebote des Landesschülerrats oder anderer Organisationen in Sachen Schülermitwirkung gestärkt werden können. Dies könnte durch die schulinternen Plattformen, wie itsLearning sehr effizient umgesetzt werden. Ergänzend verlangen wir einen verpflichtenden Bericht (eine Art

Rechenschaftsbericht) des Schülerrats an die Klassen, um die Ergebnisse unmittelbar an die Schülerinnen und Schüler zu kommunizieren. So entsteht ein direkter Kontakt zwischen den Schülervertretungen und der Schülerschaft, was diese Gremien nahbarer und bekannter macht und letztlich zu einem gesteigerten Engagement führt.

10. Erweiterung der Geschäftsordnung auf alle Gremien § 82 & § 83

Aus unserer Sicht sollte im Schulgesetz auf die Möglichkeit verwiesen werden, dass sich Schülervertretungen ebenenunabhängig eine Geschäftsordnung geben können. Wir möchten mit dieser Änderung insbesondere die Schülervertretungen an den Schulen strukturell stärken und ihnen die Möglichkeit aufzeigen, sich selbst klare Regeln zu geben. Dabei ist es wichtig, dass die Schülerinnen und Schüler durch die Schulleitung, Vertrauenslehrkräfte oder Eltern bei Bedarf unterstützt und beraten werden. Zudem sollte der § 11 (Geschäftsordnung der Gremien auf Kreis- und Stadtbasis) der Schulmitwirkungsverordnung als neuer Absatz entsprechend in den § 83 (Kreis- oder Stadtschülerrat) des Schulgesetzes eingefügt werden, um den Schülerinnen und Schülern eine bessere Übersicht über die sie betreffenden Regeln zu geben.

11. Beratende Mitglieder Im LSR-Vorstand wählen können § 91 Abs. 4

Wegen hoher Fluktuation in den Gremien und geringer Aktivität gab und gibt es immer wieder Vorstände im LSR, die nicht auf dem Niveau arbeiten können, dass sie eine gute Interessenvertretung machen. Ein großes Problem liegt in den hohen Anforderungen, die Vorstandsmitglieder durch die Wahlen auf verschiedenen Ebenen durchlaufen müssen und an der kleinen Zahl der Vorstandsmitglieder. Zwar könnte man die Anzahl der aktuell 9 Vorstandsmitglieder auch erhöhen. Allerdings wird dadurch auch die Arbeitsfähigkeit eingeschränkt, da die Organisation mit mehr Leuten abgestimmt werden müsste. Um den Vorstand dennoch zu unterstützen, möchten wir gerne die Ernennung von beratenden Mitgliedern ermöglichen, die den Vorstand entlasten. So können mehr Leute flexibel beteiligt werden und der Vorstand kann Aufgaben besser verteilen.

12. Aufgaben und Rolle der Vertrauenslehrkräfte konkret ausgestalten § 82

Vertrauenslehrkräfte erfüllen einen essentiellen Teil bei der Beratung von Schülervertretungen und können die Aktivität einer Schülervertretung durch ihre Unterstützung massiv verbessern. Daher sind wir besonders froh, dass seit der letzten Schulgesetznovelle die Wahl an allen Schulen verpflichtend gemacht wurde, um allen Schülervertretungen adäquate Unterstützung zu garantieren. Allerdings muss die Rolle der Vertrauenslehrkraft gesetzlich eindeutig festgelegt werden, um Rechtssicherheit für die Lehrkräfte und Schulleitungen zu schaffen. Aus unserer Sicht sind die Aufgaben insbesondere die Unterstützung bei der Organisation von Sitzungen, Projekten und Veranstaltungen, die Beratung bei Angelegenheiten der Schülervertretung, die Vertretung der Interessen der Schülervertretung in der Lehrkräftekonferenz und die Begleitung der Sitzungen des Schülerrats und der Schulkonferenz. Für diese Mehrarbeit müssen die gewählten Vertrauenslehrkräfte angemessen Stunden zur Verfügung gestellt bekommen, die die Erfüllung der Aufgaben zeitlich ermöglichen. Im aktuellen Schulgesetz wird zudem in § 82 Abs. 4 von Beratern unter den Lehrkräften gesprochen, wohingegen in § 80 Abs. von

Vertrauenslehrkräften die Rede ist. Wir würden uns für eine einheitliche Regelung einsetzen und bevorzugen den Begriff Vertrauenslehrkraft, da er bereits feststehend und eine eindeutige Mandatsbezeichnung ist.

13. Befreiung vom Unterricht muss im erforderlichen Umfang möglich sein § 82 Abs. 5

Mitglieder der Schülervertretungen sollten für die Ausübung ihres Amtes zwingend vom Unterricht freigestellt werden, wenn Sitzungen, Fortbildungen oder andere Gremienaufgaben in die Unterrichtszeit fallen. Die aktuelle Regelung eröffnet Schulleitungen leider eine sehr enge Auslegung, die zwar im Einzelfall auch eine Schutzfunktion für das Mitglied der Schülervertretung darstellt, aber in der Realität dazu führt, dass Schülervertretung häufig nur einen sehr geringen Gestaltungsspielraum erhält. Um Rechtssicherheit zu schaffen, fordern wir statt einer Freistellung im "angemessenen Umfang" eine Freistellung im erforderlichen Umfang und eine Mindeststundenanzahl, angelehnt an Regelungen in anderen Bundesländern, die in einer Verordnung festgelegt werden könnte.

14. Wählbarkeit von mehreren Schülerinnen und Schüler einer Schule im Stadt-, Kreis und Landesschülerrat ermöglichen § 83 Abs. 1

Nach aktueller Rechtslage ist es nur sehr schwer möglich, dass mehrere Schülerinnen und Schüler derselben Schule gleichzeitig im selben Stadt- oder Kreisschülerrat aktiv sind. Diese Einschränkung soll verhindern, dass einzelne Schulen zu stark dominieren. In der Praxis führt diese Regelung jedoch zu Nachteilen: Engagierte Schülerinnen und Schüler können sich nicht gemeinsam einbringen, was großes Potential liegen lässt. Eine Umsetzungsmöglichkeit wäre, dass jede Schule mehrere Vertreter in die Stadt- bzw. Kreisschülerräte entsendet oder die stellvertretenden Mitglieder ebenfalls wählbar sind.

15. Anhörungspflicht, sowie Rede- und Antragsrecht auf Kreisebene § 83

Wir fordern eine Anhörungspflicht, sowie ein Rede- und Antragsrecht in den Ausschüssen der Kreis- bzw. Stadtvertretungen, in welchen Themen, die Schülerinnen und Schüler betreffen, besprochen werden für alle Kreis- bzw. Stadtschülerräte. Die Schülervertreter in diesen Gremien werden aus unserer Sicht nicht ausreichend über ihre Rechte und Pflichten informiert und die Kooperation mit den Behörden gestaltet sich sehr schwierig, da die Schülervertretung als zusätzliche Last empfunden wird. Das gesetzlich vorgegebene Verhältnis der Schulleitung zu den Schülervertretern in der Schule sollte aus unserer Sicht auch auf Stadt- bzw. Kreisebene und auf Landesebene geöffnet werden. Diese Regelungen müssten dann in die kommunalen Satzungen aufgenommen werden.

16. Beschlussfähigkeit bei Stadt- und Kreisschülerräten herabsetzen § 83 Abs. 2 Satz 2

Die Beschlussfähigkeit der Stadt- und Kreisschülerräte sollte so angepasst werden, dass Grundschulen bei der Beschlussfähigkeit nicht mehr berücksichtigt werden, da die Teilnahme von Grundschulvertretern nur sehr selten gegeben ist. Falls dennoch Grundschulen vertreten sein sollten, haben diese trotzdem ein Stimmrecht. In der Regel werden für Wahlen immer die Ersatztermine bereits festgelegt, weil eine Anwesenheit von

mehr als der Hälfte der Schulen quasi nie vorkommt. Beim zweiten Mal ist die Anzahl dann nicht mehr relevant (siehe § 75 Abs. 4 Satz 3 bis 7). Für neu entsendete Mitglieder der Stadt- und Kreisschülerräte ist eine beschlussunfähige Sitzung natürlich besonders enttäuschend und macht die Gremien besonders unattraktiv.

17. Finanzierung des LSR entbürokratisieren § 90 Abs. 2 & § 94 Punkt 2

Der Landesschülerrat sollte ein eigenes, unbürokratisch zugängliches Budget erhalten, das ihm die freie Verfügung über Fahrtkosten, Geschäftsbedarf und Werbemittel ermöglicht, um eine effiziente und zeitnahe Erfüllung seiner Aufgaben sicherzustellen. Die aktuelle Situation, bei der um jede Fahrtkostenerstattung mühsam nach einem Stapel Papier gekämpft werden muss und Vorstandsmitglieder meist Summen in dreistelliger Höhe auslegen müssen, ist mehr als nicht mehr hinnehmbar. Unser Vorschlag ist, dass die Mittel, die bereits eingeplant sind, dem LSR zur freien Verfügung gestellt werden. Der Vorstand wird dabei bei der Verwaltung durch die Geschäftsstelle unterstützt. Die besonders enge Auslegung des "notwendigen Geschäftsbedarfs" durch die genehmigenden Stellen sorgt dafür, dass der LSR in seiner Außenwirkung sehr stark eingeschränkt ist und auch bei Präsenztreffen keine festen Räumlichkeiten zur Verfügung hat. Wir möchten mit einer Neuregelung möglichst niedrigschwellige und schülergerechte Beteiligung ermöglichen, die aktuell leider keine Praxis ist.

18. Organisatorische Verselbstständigung der Geschäftsstelle des LSR § 90 Abs. 2

Wir setzen uns dafür ein, dass die Geschäftsstelle des Landesschülerrats organisatorisch stärker verselbstständigt wird, um Entscheidungsprozesse niedrigschwelliger und flexibler zu gestalten. Eine organisatorisch eigenständig aufgestellte Geschäftsstelle könnte Entscheidungen schneller vorbereiten und Abläufe vereinfachen, was den Landesschülerrat entlasten würde. Eine Ansiedlung bei passenden Trägern, wie z.B. der RAA würde zudem die fachliche Unabhängigkeit stärken und den Austausch mit Strukturen des Ministeriums erleichtern. Wir sehen darin eine Chance, effizienter zu arbeiten und die Arbeit des Landesschülerrats zu erleichtern.

19. Beteiligung von Schülerinnen und Schülern an Rahmenplänen § 91 Abs. 5 Punkt 1

Viele Schülerinnen und Schüler sehnen sich nach einer Entschlackung der Rahmenpläne und einem Lebensweltbezug. Um den Rahmenplan eines Fachs an die Bedürfnisse und Interessen der Schülerinnen und Schüler anzupassen, erachten wir es als sinnvoll, MV's Schülerschaft an der Entwicklung der Rahmenpläne zu beteiligen. Hierbei müssen die interessierten Schülerinnen und Schüler nicht den gesamten Prozess der Rahmenplanentwicklung begleiten, sondern können in regelmäßigen Abständen über die verankerten Inhalte informiert werden und an Sitzungen der Rahmenplankommissionen teilnehmen. Dadurch können die Rahmenpläne thematisch besser an die aktuellen Bedürfnisse angepasst werden. Auch sollten Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit haben, den Unterricht mitzustalten. Dies wird im Schulalltag leider zu wenig umgesetzt und ist durch die Rahmenpläne auch nur in geringem Maße vorgesehen.

20. Änderung der Verordnungsermächtigung § 94

Für Schülerinnen und Schüler ist es sehr schwierig, die Strukturen und Regeln der Schülermitwirkung nachzuvollziehen. Es ist bereits eine Zumutung von einer Schülerin oder einem Schüler zu erwarten, seine Rechte im Schulgesetz nachzulesen und zu verstehen. Insbesondere junge Engagierte, die oft zum ersten Mal in ein demokratisches Amt gewählt werden, stehen vor der Herausforderung, sich nicht nur in die Arbeit der Gremien einzuarbeiten, sondern zugleich auch eine komplexe und verstreute Rechtsgrundlage verstehen zu müssen. Die nachgelagerte Verordnung mit teils sehr spezifischen Bestimmungen erleichtert das Verständnis nicht, wenn diese Verordnung überhaupt bekannt ist. Daher sollte evaluiert werden, wie die Verteilung der Bestimmungen ausgestaltet wird. Am leichtesten zu verstehen wäre es, wenn alle allgemeinen Regeln im Schulgesetz stünden und nur verwaltungstechnische Bestimmungen in einer Verordnung festgehalten werden. Zudem sollte im Gesetz öfter auf diese Verordnung hingewiesen werden.

21. Ganzheitliche Schülermitwirkung auch an freien Schulen ermöglichen § 117 Satz 2

Nach aktueller Rechtslage in §117 Satz 2 sind Schulen in freier Trägerschaft lediglich gehalten, eine “angemessene Mitwirkung” sicherzustellen. Diese Formulierung ist jedoch inhaltlich nicht hinreichend bestimmt und lässt in der Praxis große Unterschiede in Umfang und Qualität der Schülerbeteiligung zu. So ist es an vielen freien Schulen die Regel, dass es keine Schulkonferenz gibt und der Träger ohne Beteiligung des Schülerrats Entscheidungen trifft. Obwohl auch sie Träger öffentlicher Bildung sind und dem gleichen Erziehungs- und Bildungsauftrag unterliegen, haben Schülerinnen und Schüler an vielen freien Schulen weniger Mitwirkung als an öffentlichen Schulen zu. Wir sprechen uns daher dafür aus, dass Schulen in freier Trägerschaft verpflichtet werden, mindestens die Mitwirkungsmöglichkeiten anzubieten, die für staatliche Schulen vorgesehen sind. Es geht uns darum, feste Mindeststandards zu garantieren und lassen den Schulen die Freiheit, mehr und andere Mitwirkungsmöglichkeiten zu etablieren.